

**SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN**

**SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN**

## RECHTSGRUNDLAGEN

- o BUNDESBAUGESETZ - BBAUG - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 49 DES GESETZES VOM 18. FEBRUAR 1986 (BGBl. I S. 265) IN VERBINDUNG MIT § 233 BAUGESETZBUCH - BAUGB - IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2254)
- o VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU-NUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO -) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. IS, 1763) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2665)
- o VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 - PLANZV 81 -) UND DIE ANLAGE ZU PLANZV 81 VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 833)
- o LANDESBBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG - LBO - IN DER FASSUNG VOM 28. NOVEMBER 1983 (GBl. S. 770 BER, 1984 S. 519) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 01. APRIL 1985 (GBl. S. 51)

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(BUNDESBAUGESETZ - BBAUG - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 MIT ÄNDERUNGEN DURCH GESETZ VOM 18.02.1986 UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977).

1.1

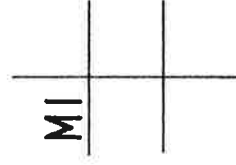
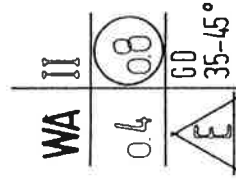
#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND §§ 1 - 15 BAUNVO)

SIEHE EINTRAG IM PLAN

- WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNVO, DIE VORGESEHENEN AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NICHT ZULÄSSIG.

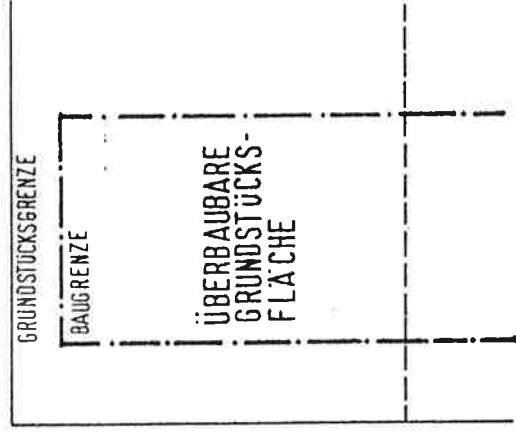
- MI - MISCHGEBIET GEMÄSS § 6 BAUNVO



**1.1.1 NEBENANLAGEN**  
( § 14 BAUNVO)

NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1  
BAUNVO SIND NUR IN DEN ÜBERBAUBAREN  
GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

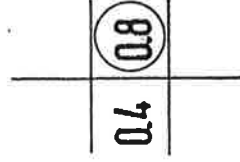
NEBENANLAGEN, DIE DER VERSORGUNG MIT  
ELEKTRIZITÄT UND WASSER SOWIE ZUR  
ABLEITUNG VON ABWASSER DIENEN, SIND  
GEMÄSS § 14 ABS. 2 BAUNVO ALS AUS-  
NAHME AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAU-  
BAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.



**1.2 MASS DER BAULICHEN  
NUTZUNG**

( § 9 ABS. 1 NR. 1  
BBAUG UND §§ 16 - 21 A  
BAUNVO)

SIEHE EINTRAG IM PLAN



### 1.2.1 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 16 ABS. 3 BAUNVO)

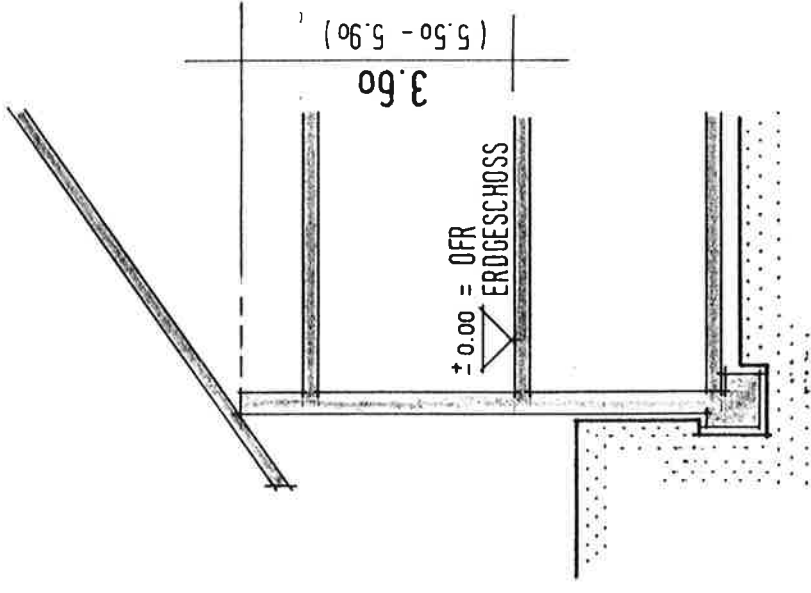
DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF, GEMESSEN VON DER ERDGESCHOSSROHBODEN-OBERFLÄCHE (OFR) BIS AUSSENFLÄCHE GEBAUWAND/UNTERKANTE SPARREN BEI DEN ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZTEN ZWEI VOLLGESCHOSSEN HÖCHSTENS 3,60 M UND BEI DEN ZWINGEND FESTGESETZTEN ZWEI VOLLGESCHOSSEN MINDESTENS 5,50 M UND HÖCHSTENS 5,90 M BETRAGEN.

FÜR DAS TENNISCLUBHAUS IST EINE HÖHE VON HÖCHSTENS 3,60 M ZULÄSSIG.

AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN BEI GEBÄUDERÜCKSPRÜNGEN, WENN DIESE AN DER TRAUFLÄCHE NICHT MEHR ALS EIN DRITTEL UND AN DER GIEBELSEITE NICHT MEHR ALS EIN VIERTEL DER JEWEILIGEN GEBÄUDESEITE ÜBERSCHREITEN.

### 1.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 22 BAUNVO)

SIEHE EINTRAGUNG IM PLAN.  
OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 ABS. 2 BAUNVO. ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN SIND IN TEILEN DES PLANGEBIETES NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.



#### 1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2  
BBAUG UND § 23 BAUNVO)

SIEHE EINTRAG IM PLAN

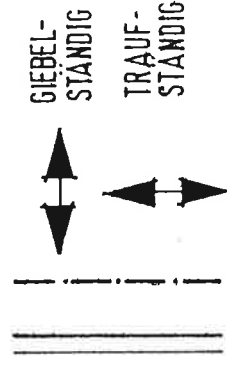
SIEHE 1.1.1

#### 1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 2  
BBAUG)

SIEHE EINTRAG IM PLAN

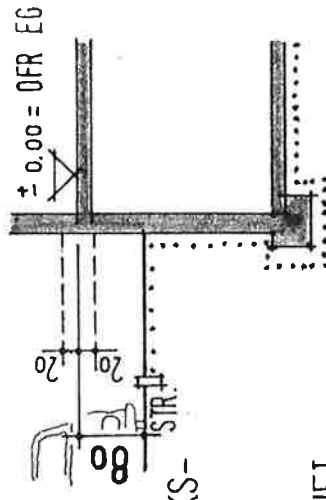
TRAUF- ODER GIEBELSTÄNDIG ZUR AXSE  
DER JEWEIFLIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE



#### 1.6 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 2  
UND ABS. 2 BBAUG)

DIE ERDGESCHOSSROHBODEN-  
OBERFLÄCHE (OFR) HAT 80 CM ÜBER DEM HERGESTELLTEN  
STRASSENIVEAU ZU LIEGEN.



ABWEICHUNGEN BIS ZU PLUS BZW. MINUS  
20 CM SIND MÖGLICH.

#### 1.7 FLÄCHEN FÜR GARAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 4  
BBAUG)

AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-  
FLÄCHEN SIND GARAGEN NUR IN DEN MIT  
GA GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.  
IN DEM PLANGEBIET, FÜR DAS ZWINGEND ZWEI-  
GESCHOSSIGE BAUWEISE ZUZÜGLICH SOCKELGE-  
SCHOSS MIT GARAGEN (SG) FESTGESETZT IST,  
SIND DIE ERFORDERLICHEN STELLPLATZE UND  
GARAGEN IM SOCKELGESCHOSS NACHZUWEISEN.  
DIE GEMEINDE KANN AUSNAHMEN ZULASSEN.

**1.8**  
**FLÄCHEN FÜR GEMEIN-  
BEDARF**

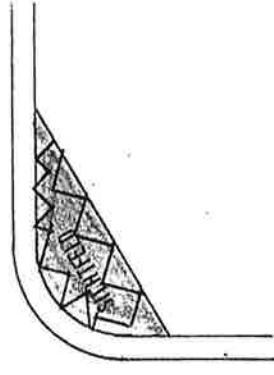
(§ 9 ABS. 1 NR. 5  
BBAUG)

SIEHE EINTRAG IM PLAN

**1.9**  
**FLÄCHEN DIE VON EINER  
BEBAUUNG FREIZUHALTEN  
SIND**

(§ 9 ABS. 1 NR. 10  
BBAUG)

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN SICHTFELDER  
SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUT-  
ZUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN.  
STRAUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN  
DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,5 M ÜBER FAHR-  
BAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.



**1.10**  
**VERKEHRSFLÄCHEN  
UND VERKEHRSFLÄCHEN  
BESONDERER ZWECKBE-  
STIMMUNG**

(§ 9 ABS. 1 NR. 11  
BBAUG)

SIEHE EINTRAG IM PLAN

DIE FESTGESETZTEN VERKEHRSBERUHIPTEN  
BEREICHE SIND IM SINNE DER STRASSEN-  
VERKEHRSORDNUNG HERZUSTELLEN.

VON DER IM PLAN HERGESTELLTEN GLIEDE-  
RUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN KANN BEIM  
AUSBAU GERINGFÜGIG ABGEWICHEN WERDEN.

1.11

**ÖFFENTLICHE UND  
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN**  
( § 9 ABS. 1 NR. 15  
BBAUG)

SIEHE EINTRAG IM PLAN  
AUF DER ALS SPIELPLATZ FESTGESETZTEN  
ÖFFENTLICHEN GRUNDFLÄCHE SIND DIE MIT  
DER WESENSMÄSSIGEN NUTZUNG VERBUNDENEN  
UND FÜR DIE NUTZUNG NOTWENDIGEN ODER  
NÜTZLICHEN BAULICHEN ANLAGEN ZULÄSSIG.

1.12

**WASSERFLÄCHEN**  
( § 9 ABS. 1 NR. 16  
BBAUG)

SIEHE EINTRAG IM PLAN

1.13

**FLÄCHEN FÜR DAS AN-  
PFLANZEN VON BÄUMEN**  
( § 9 ABS. 1 NR. 25A  
BBAUG)

DIE IM PLAN GEKENNZEICHNETEN STANDORTE  
SIND MIT OBSTHOCHBÄUMEN ODER LAUB-  
BÄUMEN 1. ODER 2. ORDNUNG ZU BEPFLANZEN  
EMPFOHLENE ARTEN: AHORN, EICHE, ESCHEN  
OBST- UND NUSSBÄUME.

ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN (IM WESTEN  
DES PLANGEBIETES) SIND ALS GRENZ-  
PFLANZUNG NADELGEHÖLZE, IMMERGRÜNE UND  
BUNTLAUBIGE GEHÖLZE UNZULÄSSIG.



**1.14 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN  
FÜR DIE ERHALTUNG VON  
BÄUMEN**

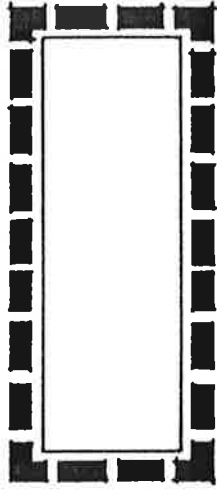
(§ 9 ABS. 1 NR. 25B  
BBAUG)

DIE IM PLAN GEKENNZEICHNETEN BÄUME  
SIND ZU ERHALTEN.



**1.15 GRENZE DES RÄUM -  
LICHEN GELTUNGS -  
BEREICHES**  
(§ 9 ABS. 7 BBAUG)

SIEHE EINTRAG IM PLAN



## **2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

(§ 73 DER LANDESBAUORDNUNG - LBO - IN DER FASSUNG VOM  
28. NOVEMBER 1983 MIT ÄNDERUNGEN DURCH GESETZ VOM  
01. APRIL 1985)

### **2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**

(§ 73 ABS. 1 NR. 1  
LBO)

DIE VERWENDUNG GLÄNZENDER UND REFLEK-  
TIERENDER MATERIALIEN UND LEUCHTENDER  
FARBEN AN GEBÄUDEN UND SONSTIGEN BAU-  
LICHEN ANLAGEN IST UNZULÄSSIG.

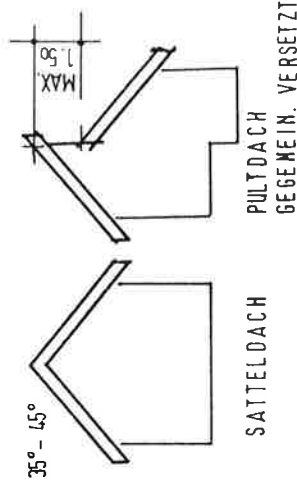
EIN VÖLLLIGES VERKLEIDEN DER GEBÄUDE UND  
SONSTIGER BAULICHER ANLAGEN MIT ASBEST-  
ZEMENT- UND KUNSTSTOFFELEMEN TEN IST  
UNZULÄSSIG. DIE AUSSERE FARBGEBUNG MUSS  
IN GEDECKTEN ERDIGEN FARBTÖNEN ERFOLGEN.

GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND GESTALTE-  
RISCH, BEZÜGLICH MATERIAL UND FARBE,  
AUF DAS HAUPTGEBÄUDE ABZUSTIMMEN.

## 2.1.1. DACHFORM

(§ 73 ABS. 1 NR 1  
LB0)

ZULÄSSIG SIND GENEIGTE DÄCHER (GD) IN FORM VON SATTELDÄCHERN MIT BEIDSEITIG GLEICHER NEIGUNG ODER GEGENEINANDER VERSETZTE PULTDÄCHER MIT GLEICHER NEIGUNG. DIE MAXIMALE HÖHE DES VERSETZTES DARF 1,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN.

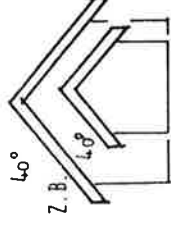


IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES PLANGEBIETES SIND NUR SATTELDÄCHER (SD) MIT BEIDSEITIG GLEICHER NEIGUNG ZULÄSSIG.

GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND MIT DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DAS HAUPTGEBÄUDE ZU VERSEHEN.

HIERVON KANN ABGEWICHEN WERDEN, WENN

- A) GARAGEN ODER NEBENANLAGEN FREISTEHEND SIND,
- B) DAS DACH DER GARAGE ODER DER NEBENANLAGE NICHT MIT DEM DACH DES HAUPTGEBÄUDES VERBUNDEN IST,
- C) DIE GARAGE ODER NEBENANLAGE IM RECHTEN WINKEL ZUM HAUPTGEBÄUDE ZU STEHEN KOMMT.



## 2.1.2 DACHGESTALTUNG

(§ 73 ABS. 1 NR. 1  
LB0)

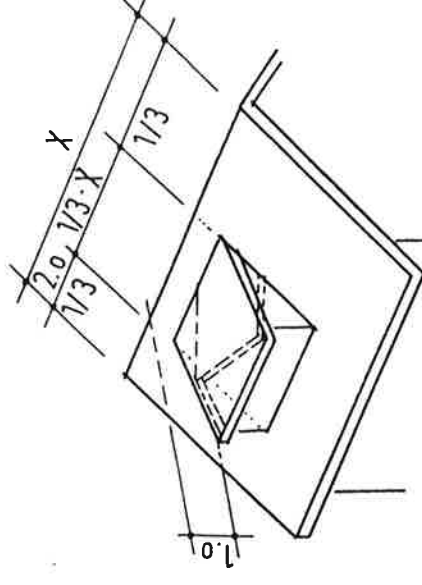
ES DARF NUR NICHT GLÄNZENDES MATERIAL VERWENDET WERDEN.  
BLECHE UND METALLE JEDER ART SIND ZUR DACHEINDECKUNG UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN DACHAUFBAUTEN UND DACHGAUBEN.

DACHAUFBAUTEN DÜRFEN EIN DRITTEL DER LÄNGE DER JEWEILIGEN GEBÄUDESEITE NICHT ÜBERSCHREITEN UND MÜSSEN MINDESTENS EINEN ABSTAND VON 2,00 M VON DEN GIEBELGESIMSEN EINHALTEN. DIE HÖHE DER DACHAUFBAUTEN IST SO ZU BEGRENZEN, DASS DIESE MINDESTENS 1,00 M UNTERHALB DER FIRSHÖHE ENDEN.

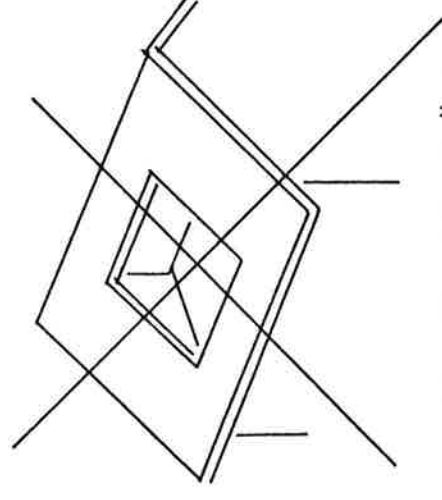
SCHLEPPGAUBEN SIND NUR ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG VON MINDESTENS 40 GRAD. DACHAUFBAUTEN SIND IN IHREN PORTIONEN DER DACHGRÖSSE ANZUGLEICHEN.

LIEGENDE DACHFENSTER SIND BESCHRÄNKT ZULÄSSIG, DIE SUMME DER BREITEN DER DACHFENSTER DARF EIN SECHSTEL DER LÄNGE DER JEWEILIGEN GEBÄUDESEITE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DACHEINSCHEITTE (NEGATIVGAUBEN) SIND UNZULÄSSIG.



DACHAUFBAU ZULÄSSIG

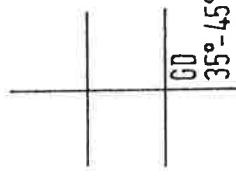


NEGATIVGAUBE NICHT ZULÄSSIG

### 2.1.3 DACHNEIGUNG

(§ 73 ABS. 1 NR. 1  
LB0)

SIEHE EINTRAG IM PLAN



### 2.2 ANTENNEN

(§ 73 ABS. 1 NR. 3  
LB0)

AUF GEBÄUDEN IST NUR EINE ANTENNE ZULÄSSIG, SOWEIT DER ANSCHLUSS AN EINE GEMEINSCHAFTSANTENNE MÖGLICH IST, SIND AUSSENANTENNEN UNZULÄSSIG.

### 2.3 NIEDERSpannungs - FREILEITUNGEN

(§ 73 ABS. 1 NR. 4  
LB0)

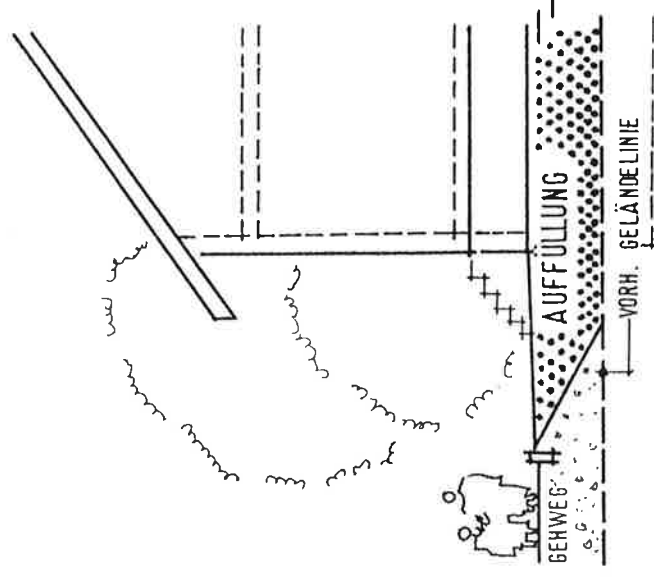
NIEDERSpannungsLEITUNGEN SIND ALS FREILEITUNGEN UNZULÄSSIG. DAS NIEDERSpannungs-STROMVERSOR- GUNGSNETZ WIRD ALS KABELNETZ AUSGE- FÜHRT.

### 2.4 GESTALTUNG DER UNBAUTEN FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

(§ 73 ABS. 1 NR. 5  
LB0)

DAS GELÄNDE ZWISCHEN GEHWEGHINTER- KANTE UND FERTIGGESTELLTER GEBÄUDE- FLUCHT IST AUF STRASSENIVEAU AUF- ZUFÜLLEN.

DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE BENACHBARER GRUNDSTÜCKE SIND AUF EINANDER ABZU- STIMMEN.



DIFFERENZEN IM GELÄNDENIVEAU SIND  
INSBESONDERE ZUR FREIEN LANDSCHAFT  
HIN, DURCH ABBÖSCHUNGEN AUSZUGLEICHEN.  
DIE ABBÖSCHUNGEN MÜSSEN MINDESTENS  
EIN BÖSCHUNGSVERHÄLTNIS VON 1:3 AUF-  
WEISEN.

VOR GARAGEN IST EIN STAURAUM VON  
MINDESTENS 5,00 M ANZULEGEN.

DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BE-  
BAUTEN GRUNDSTÜCKE, MIT AUSNAHME DER  
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND STELL-  
PLÄTZE, SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ODER  
GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTER-  
HALTEN.

JE 250 QM ANGEFANGENE GRUNDSTÜCKS-  
FLÄCHE IST EIN OBSTHOCHSTAMM ODER  
EIN LAUBBAUM 1. ODER 2. ORDNUNG ZU  
PFLANZEN.

EMPFOHLENE ARTEN: BIRKEN, AHÖRN, EICHEN  
ESCHEN, OBST- UND  
NUSSBÄUME.

## 2.5 EINFRIEDIGUNGEN

(§ 73 Abs. 1 Nr. 5  
LBO)

IM VORGARTENBEREICH SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS 50 CM HÖHE IN FORM VON NIEDEREN HECKEN (Z. B. KRÜPPELKIEFER, GRÜNE BERBERITZE, MAHONIEN, EIBEN) ZULÄSSIG.

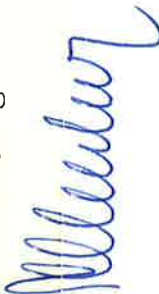
MASSIE EINFRIEDIGUNGEN IN FORM VON BORDEN, SCHWELLEN ODER PALISADEN SIND GEMESSEN VON DER OBERFLÄCHE GEHWEG, SOFERN EIN GEHWEG NICHT VORHANDEN IST, VON DER OBERFLÄCHE STRASSE BIS ZU EINER HÖHE VON 20 CM ZULÄSSIG.

ANSONSTEN SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS ZU 90 CM HÖHE IN FORM VON MIT BLÜTENSTRÄUCHERN ÜBERWACHSENDEN MASCHENDRAHTZAUNEN (GRÜNE ODER FEUER-VERZINKT) ODER HOLZELEMENTEN ZULÄSSIG.

GARTENMAUERN SIND ALS EINFRIEDIGUNGEN UNZULÄSSIG.

Unbedenklichkeit gemäß § 11  
Abs. 3 BauGB wird bestätigt  
Rastatt, den 30.12.1987

Landratsamt - 4.11  
Im Auftrag



**H I N W E I S E**

**H I N W E I S E**



### **3 HINWEISE**

#### **3.1 LAGE IN DER LÄRM- SCHUTZZONE II**

EIN TEIL DES PLANGEBIETES LIEGT IN  
DER LÄRMSCHUTZZONE II DES FLUGPLATZES  
SÖLLINGEN. IN DIESEM BEREICH SIND SCHALL-  
SCHUTZMASSNAHMEN NACH DER SCHALLSCHUTZ-  
VERORDNUNG ZU ERFÜLLEN.

**B E G R Ü N D U N G**

**B E G R Ü N D U N G**

# BEBAUUNGSPLAN „GUTE MORGENMATT II“ GEMEINDE IFFEZHEIM - LANDKREIS RASTATT

## BEGRÜNDUNG

(§ 9 ABS. 8 BBAUG)

### 1. PLANUNGSANLASS

DAS BAUGEBIET "GUTE MORGENMATT II" IST EIN TEILBEREICH DER GESAMTPLANUNG "GUTE MORGENMATT", DER GESAMTBEREICH WAR BEREITS GEGENSTAND EINES RECHTSETZUNGSVERFAHRENS, FÜR DEN JETZIGEN TEILBEREICH (IM ÜBERSICHTSPLAN GRÜN GEKENNZEICHNET) HAT DIE BEGRÜNDUNG FÜR DEN GESAMTPLAN "GUTE MORGENMATT" NACH WIE VOR GÜLTIGKEIT, EINE TEILFLÄCHE DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES (IM ÜBERSICHTSPLAN BRAUN DARGESTELLT) WURDE IN DIE JETZT VORLIEGENDE PLANUNG ZUR ÄNDERUNG MIT EINBEZOGEN, DIE NOTWENDIGKEIT HIERZU ERGIBT SICH AUFGRUND ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN (KANALTRASSE).

DIE BESONDERE STANDORTGUNST IM EINZUGSBEREICH DER BEIDEN MITTELZENTREN BADEN-BADEN UND RASTATT, DIE AUSSERGEWÖHNLICH GUTE VERKEHRSANBINDUNG DURCH DIE B 36 RICHTUNG RASTATT-STRESSBURG UND DIE B 500 RICHTUNG BADEN-BADEN SOWIE DIE LAGE AN DER EUROPÄISCH BEDEUTSAMEN RHEINSTRASSE UND DAS HISTORISCH BEGRÜNDETE IMAGE ALS EIN SCHWERPUNKT DES PFERDERENNSPORTS, BEGRÜNDET EINE VERSTÄRKTE NACHFRAGE NACH BAUGELÄNDE IN DER GEMEINDE IFFEZHEIM.

DIE GEMEINDE IST BEMÜHT, SICH DIESEM DRUCK NICHT WIDERSTANDSLOS HINZUGEBEN, DURCH EINE VORAUSSCHAUENDE UND KONSEQUENTE GRUNDSTÜCKSPOLITIK HAT SIE SICH EINE SEHR GUTE AUSGANGSPPOSITION GESCHAFFEN, UM DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG IN GEORDNETEN BAHNEN ZU FÜHREN.

DIE GEMEINDE IST SICH ÜBER DEN DURCH DEN GENEHMIGTEN REGIONALPLAN GESTECKTEN RAHMEN DER ETWAS ERWEITERTEN EIGENENTWICKLUNG (LAGE IN DER RANDZONE DES VERDICH- TUNGSRAUMES, ZUORDNUNG ZUM SIEDLUNGSBEREICH RASTATT) BEWUSST UND WIRD VON SICH AUS DIESEN RAHMEN NICHT SPRENGEN. SIE IST VIELMEHR DARUF BEDACHT, IHRE EIGEN- STÄNDIGKEIT AUCH IN FORM EINER GESCHLOSSENEN, INTAKTEN UND IN DIE LANDSCHAFT EINGEBUNDENE SIEDLUNGSFORM KUND- ZUTUN.

DURCH DIE WEITESTGEHENDE AUSSCHÖPFUNG DER BAULANDRESER- VEN INNERHALB RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLÄNE UND INNER- HALB DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS SOWIE DURCH EINE SEHR STARKE NACHFRAGE BAUWILLIGER (DOKUMENTIERT DURCH EINE NACHFRAGELISTE BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG) SIEHT SICH DIE GEMEINDE VERPFLICHTET, NEUES BAUGELÄNDE ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN.